

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 08.11.2012	Nr. 46
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
01.11.2012	Jägerprüfung 2013		947
06.11.2012	Ausschuss für Ordnung und Feuerschutz		948
	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b>		
09.10.2012	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Ahrensbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften		950
09.10.2012	Bebauungsplan „Achtern Schünen“ mit örtlichen Bauvorschriften		951
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>		
31.10.2012	Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Kleinraststätten mit Kiosk und WC (KWC-Anlage) Seevetal im Zuge der Bundesautobahn A 7 in Fahrtrichtung Flensburg bei km 21,1		952
31.10.2012	Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der KWC – Anlage Hasselhöhe an der A 7 in Fahrtrichtung Hannover bei Betriebs.-km 23,0		955
	<b><u>Gemeinde Stelle</u></b>		
30.10.2012	Bebauungsplan „Unter den Linden (West)“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift		958
	<b><u>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</u></b>		
31.10.2012	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - Gemarkung Heidenau		960



## Bekanntmachung

(§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005 - Nds. GVBl. Seite 281 geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 18. April 2012 - Nds. GVBl. S. 80)

---

### Jägerprüfung 2013

Die vorgezogene Prüfung im jagdlichen Schießen  
für die Jägerprüfung 2013 im Landkreis Harburg findet am

**10. Dezember 2012**

**um 09.00 Uhr**

auf dem

**Schießstand der „Schießstand Garlstorf gGmbH“  
in Garlstorf**

statt.

---

Für die Durchführung der Jägerprüfung wird eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz von **Kreisjägermeister Norbert Leben** gebildet.

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **23. November 2012** beim Landkreis Harburg, Abteilung 32 (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

Weitere Auskünfte erteilen:

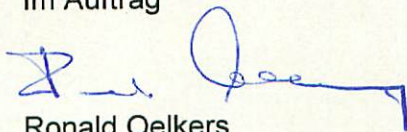
- der Vorsitzende der Prüfungskommission,  
Kreisjägermeister Norbert Leben,  
21272 Egestorf, Im Schätzendorfe 26 (Tel. 04175 - 80290),
- der Landkreis Harburg, 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,  
Abteilung 32 (Ordnung und Zivilschutz / Untere Jagdbehörde),  
Telefon: 04171/ 693-450 (Ronald Oelkers),  
04171/ 693-452 (Hans-Jürgen Tinkl)  
04171/ 693-477 (Christian Kalesse) oder  
04171/ 693-451 (Ulrike Kaufmann) .

Winsen (Luhe), den 01. November 2012

**LANDKREIS HARBURG**

Der Landrat

Im Auftrag



Ronald Oelkers





Metropolregion Hamburg

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)  
Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 6. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 4. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz  
(XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 14.11.2012

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee  
P im unteren Teil der  
Parkpalette "Schloßring 12"



- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.09.2012 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 10 Rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis Harburg  
Rettungsdienstliche Versorgung in der Samtgemeinde Elbmarsch
- 11 Ausbau der Feuertechnischen Zentrale in Hittfeld
- 12 Haushalt 2013
- 12.1 Haushalt 2013 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 12.2 Haushalt 2013 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Investitionsprogramm
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

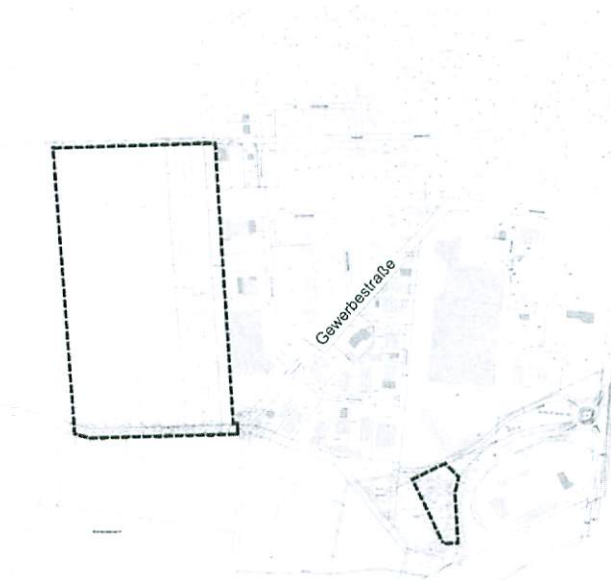
begl. Ina Persiel

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Ahrensbusch“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.09.2012 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Ahrensbusch“ für das Gebiet: „Südlich der Bergstraße, westlich des bestehenden Gewerbegebietes „Hofstedter Berg“, südlich der neuen Gewerbestraße und nördlich der Ihsbeck“ einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen hat.

Die räumliche Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Ahrensbusch“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Nach dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg treten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in Kraft.

  
Der Bürgermeister  
(Böhme)

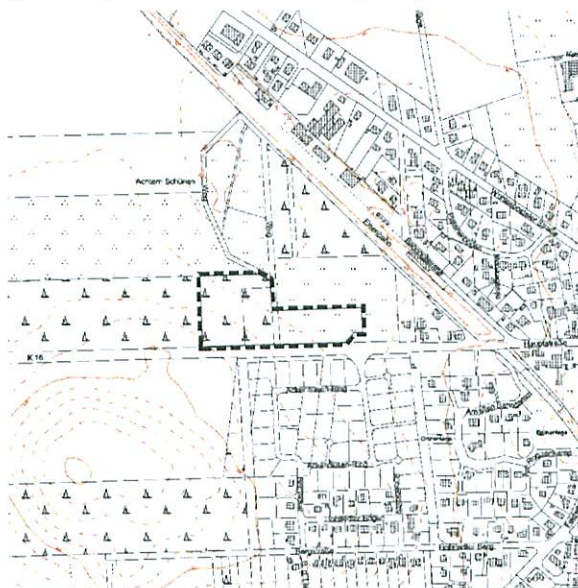
Hollenstedt, den ...09.10.2012



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Achtern Schünen“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.09.2012 den Bebauungsplan „Achtern Schünen“ für das Gebiet: „Nördlich der Hauptstraße (K16) und des Wohngebietes Hofstedter Berg, südwestlich des alten Bahnhofs und westlich des Ortsrands“ einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen hat. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Achtern Schünen“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Nach dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg treten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in Kraft.

  
Der Bürgermeister  
(Böhme)

Hollenstedt, den 09.10.2012



21218 Seevetal, den 31.10.2012

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Kleinraststätte mit Kiosk und WC (KWC-Anlage) Seevetal im Zuge der Bundesautobahn A 7 in Fahrtrichtung Flensburg bei km 21,1

#### I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Verden, Bgm.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden - hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau und die Erweiterung der bewirtschafteten Rastanlage (Kleinraststätte mit Kiosk und WC) Seevetal im Zuge der BAB 7 in Fahrtrichtung Flensburg. Durch eine Neustrukturierung der vorhandenen Anlage sowie Erweiterung der Anlage in Richtung Norden wird die Anzahl der LKW-Parkstände um 33 auf 45 LKW-Parkstände erhöht. Daneben sind 24 PKW-Parkstände, 2 Bus-Parkstände, ein 25 m Längsparkstreifen für PKW/Anhänger-Parkstände, ein 275 m Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte sowie ein Wiegeplatz auf einer Länge von 70 m vorgesehen. Das Vorhaben wirkt sich in der Gemarkung Ramelsloh (Gemeinde Seevetal) aus. Für die benötigten Flächen sowie die notwendigen naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird Grunderwerb von Privaten erforderlich.

<b>Beginn der Baustrecke</b>	BAB-km 21+348
<b>Ende der Baustrecke</b>	BAB-km 20+664

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen: Erläuterungsbericht, Umweltfachliche Untersuchungen, Schalltechnische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzfachbeitrag, Wassertechnische Untersuchung, Unterlagen zum Verzicht auf die Durchführung der UVP.

Die Prüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das vorstehende Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten Zeichnungen und Erläuterungen, eine Schalltechnische Untersuchung, landschaftspflegerische Begleitplanung, Unterlagen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens nach §§ 3b, 3c und 3e UVPG sowie Grunderwerbsunterlagen.

#### II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **15.11.2012** bis zum **14.12.2012** einschließlich in Zimmer Nr. B 214 im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal/Hittfeld, während folgender Dienststunden



Tag	von	bis	und	von	bis
montags	08.00 Uhr	12.00 Uhr		13.30 Uhr	16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr	12.00 Uhr		13.30 Uhr	18.30 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr	12.00 Uhr		13.30 Uhr	15.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr	12.00 Uhr		13.30 Uhr	16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr	13.00 Uhr			

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **28.12.2012** einschließlich, bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 S. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).**

Gem. § 17a Nr. 2 S. 2 FStrG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

**Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 17a Nr. 3 und 7 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17a Nr. 3 FStrG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).



In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

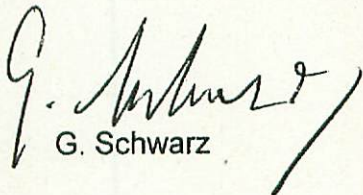
(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) **Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.**

(5) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

  
G. Schwarz





21218 Seevetal, den 31.10.2012

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der KWC - Anlage Hasselhöhe an der A 7 in Fahrtrichtung Hannover bei Betriebs.-km 23,0 in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau und die Erweiterung der KWC-Anlage Hasselhöhe an der A 7 in Fahrtrichtung Hannover. Vorgesehen ist die Erweiterung der LKW-Stellflächen auf 60 Parkstände und die Erweiterung der PKW-Stellflächen auf 30 Parkstände. Weiterhin sind 2 Bushaltebuchten, ein Schwerlast-Parkstreifen mit einem Wiegeplatz und ein 125 m Parkstreifen für Pkw mit Anhänger geplant. Das Vorhaben wirkt sich in der Gemarkung Ramelsloh (Gemeinde Seevetal) aus.

<b>Beginn der Baustrecke</b>	BAB-km 22+758
<b>Ende der Baustrecke</b>	BAB-km 23+533

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen: Erläuterungsbericht, Umweltfachliche Untersuchungen, Schalltechnische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzfachbeitrag, Wassertechnische Untersuchung, Unterlagen zum Verzicht auf Durchführung der UVP.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **15.11.2012** bis zum **14.12.2012** einschließlich in Zimmer B 214 im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal/Hittfeld, während folgender Dienststunden

Tag	von	bis	und	von	bis
montags	08.00 Uhr	12.00 Uhr		13.30 Uhr	16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr	12.00 Uhr		13.30 Uhr	18.30 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr	12.00 Uhr		13.30 Uhr	15.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr	12.00 Uhr		13.30 Uhr	16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr	13.00 Uhr			

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **28.12.2012** einschließlich, bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal/Hittfeld oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Einwendungen gegen den Plan



schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 S. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).**

Gem. § 17a Nr. 2 S. 2 FStrG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

**Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 17a Nr. 3 und 7 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17a Nr. 3 FStrG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

**(3)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.**

**(5)** Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung

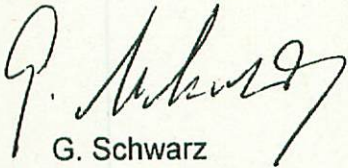


(Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(6) Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c S.1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das vorstehende Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

### III.

**Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).**

  
G. Schwarz





## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **des Bebauungsplanes "Unter den Linden (West), 1. Änderung" mit örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 17.10.2012 den Bebauungsplan "Unter den Linden (West), 1. Änderung" mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch eine starke, schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB [i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414ff)] wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

#### Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der ca. 9 ha große Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Bereich der Ortslage von Stelle und umfasst die bisher als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzte Fläche westlich der Straße „Unter den Linden“ sowie ein ca. 444 m<sup>2</sup> großer Grundstücksanteil des Wohnhauses „Unter den Linden Nr. 29a“. Desweiteren ist das Flurstück 87/2 (Unter den Linden Nr. 27) in die Planung einbezogen.





# Übersichtsplan

M. 1 : 2.500



Der Bebauungsplan "Unter den Linden (West), 1. Änderung" mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Der Bebauungsplan "Unter den Linden (West), 1. Änderung" mit örtlicher Bauvorschrift liegt für Jedermann zur Einsichtnahme im Fachbereich Bauen und Umwelt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Stelle, den 30.10.2012

  
(Sievers)







Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Lüneburg  
- Amt für Landentwicklung Lüneburg -

## Freiwilliger Landtausch Heidenau 1

Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel. 04131/8545-1238

Lüneburg, den 31.10.2012

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 10.10.2012 wurde der Freiwillige Landtausch **Heidenau 1**, Landkreis Harburg, nach § 103 a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heidenau	Heidenau	4	3/1, 4 und 207/1

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten –gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses– beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Regionaldirektion Lüneburg - Amt für Landentwicklung - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

gez. Gröger-Timmen

(S)